

Schuldrecht AT

# Der Widerruf von Verbraucherverträgen (§§ 355 ff. BGB)



- Das wichtigste Instrument des Verbraucherschutzes bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 312b BGB) und bei Fernabsatzverträgen (§ 312c BGB) ist das Widerrufsrecht des Verbrauchers. Es gibt dem Verbraucher die **Möglichkeit, sich ohne Grund von einem Vertrag mit dem Unternehmer zu lösen.**
- Die widerrufliche Willenserklärung des Verbrauchers und der abgeschlossene Vertrag sind **zunächst nur schwebend wirksam**; sie können durch Widerruf endgültig unwirksam werden.
- Das Widerrufsrecht ist ein **Gestaltungsrecht**. Es müssen
  - ein Gestaltungsrecht (**Widerrufsrecht**) und
  - eine fristgerechte Gestaltungserklärung (**Widerrufserklärung**) vorliegen.
  - Ferner darf das **Widerrufsrecht nicht ausgeschlossen** sein.



## I. Voraussetzungen

1. Widerrufsrecht, § 312g BGB
  - a) Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, § 312b BGB
  - b) Fernabsatzverträge, § 312c BGB
2. Fristgerechte Widerrufserklärung, § 355 I, II BGB
3. Kein Ausschluss des Widerrufs (teleologische Reduktion oder § 242 BGB)

## II. Rechtsfolge

1. Erlöschen der primären Leistungspflichten, § 355 I 1 BGB
2. Rückgewähr empfangener Leistungen, § 355 III 1 BGB
3. Besondere Rechtsfolgen nach § 357 BGB
4. Bei verbundenen und zusammenhängenden Verträgen: §§ 358 – 360 BGB



- Das Widerrufsrecht gibt dem Verbraucher die Möglichkeit, sich ohne Grund von einem Vertrag mit dem Unternehmer zu lösen.
- Die widerrufliche Willenserklärung des Verbrauchers und der abgeschlossene Vertrag sind zunächst nur schwebend wirksam; sie können durch Widerruf endgültig unwirksam werden.
- Der Widerruf verwandelt das Schuldverhältnis ex nunc in ein Rückgewährschuldverhältnis, dessen Inhalt sich nach den §§ 355 ff. BGB richtet.
- Der Widerruf ist ein Gestaltungsrecht. Als solches setzt er voraus:
  - ein Widerrufsrecht (insbesondere § 312g BGB) und
  - eine fristgerechte Widerrufserklärung (§ 355 I, II BGB).
  - Es darf zudem kein Ausschluss des Widerrufs vorliegen.